

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsübersicht

Präambel

- I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)
- II. Betrieb des Netzanschlusses (§ 8, 12 NAV)
- III. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)
- IV. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)
- V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)
- VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
- VII. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)
- VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)
- IX. Umsatzsteuer
- X. Schlichtungsstelle
- XI. Inkrafttreten

Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)" gelten für das Strom-Verteilnetz der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die im Folgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen zur NAV.

I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

Die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist über das Online-Netzportal der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG – www.enm.de – zu beantragen.

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Strom-Verteilnetz angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu wahren sind.

II. Betrieb des Netzanschlusses (§ 8, 12 NAV)

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zu entfernen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Netzanschluss auf dem Grundstück – außerhalb sowie innerhalb des Anschlussobjektes - muss jedermann leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Anbau, Garagen, Treppen, Stützmauern usw.) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses zusätzlich Kosten, die vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Kabelnetzanschlüsse sind geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg zu den Anschlussobjekten zu führen. Die Gebäudeeinführung des Netzanschlusses und der Montageort des Hausanschlusskastens unterliegen den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG und den örtlichen

Angaben der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG.

III. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Standard-Netzanschlüsse sind Betriebsanlagen des Netzbetreibers mit Hausanschlusskästen nach DIN 43627 bzw. DIN 43637. Sie werden in der Baugröße 00 für Sicherungselemente NH 00 erstellt.

Der Anschlussnehmer erstattet der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. Sonderregelungen.

Liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NAV vor, berechnet die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG dem Anschlussnehmer die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

IV. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

1. Allgemeiner Wohnbedarf

Bei Anschlussobjekten mit allgemeinem Wohnbedarf am Strom-Verteilnetz der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Dabei gilt, dass das Anschlussobjekt unter haushaltstypischen Bedarf fallen muss. Unter haushaltstypischen Bedarf fallen in Anlehnung an DIN 18015-1/2 Beleuchtung, Haushaltsgerätekombi (z. B. ein Elektroherd, ein Kühl-/Gefriergerät, Spülmaschine, Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektrokleingeräte), Wohnraumbelüftungsanlagen und Warmwassergeräte (max. 1 Durchlauferhitzer je Wohneinheit, sofern die netztechnischen Voraussetzungen erfüllt sind).

2. Gewerbe und sonstiger Bedarf

Die Grundlage für die BKZ-Berechnung bei gewerblicher Nutzung und sonstigem Bedarf (weder Allgemeiner Wohnbedarf noch gewerblicher Bedarf) bildet die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung des Anschlussobjektes.

Bei Mischobjekten bemisst sich die BKZ-Höhe aus der Summe des allgemeinen Wohnbedarfs und des Gewerbebedarfs.

Kleingewerbe in Wohngebäuden, dessen Leistungsbedarf über den des allgemeinen Wohnbedarfs nicht wesentlich hinausgeht, wird als eine Wohneinheit angesetzt.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die der Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz unterliegen, werden entsprechend dem angemeldeten, gleichzeitig benötigten elektrischen Leistungsbedarf bei der Berechnung des Baukostenzuschusses berücksichtigt.

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (Baustromanschlüsse, Schaustelleranschlüsse etc.), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG angeschlossen werden können, wird für eine Dauer von einem Jahr kein BKZ berechnet. Bei darüber hinaus gehender Nutzung der Netzanschlüsse behält sich die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die Berechnung eines BKZ vor.

3. Spezifischer Baukostenzuschuss

Baukostenzuschüsse werden für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz und für Netzanschlüsse an Transformatorstationen (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Spezifischer Baukostenzuschuss (BKZ) für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz und Netzanschlüsse an Transformatorstationen (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung)	59,50	50,00
	€/kVA (brutto)	€/kVA (netto)

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ ergibt sich aus dem Produkt des gesamten Leistungsbedarfs des Anschlussobjektes (Netzanschlusskapazität abzüglich einer BKZ-Freistellung von 30 kW nach § 11 Abs. 3 NAV) und dem spezifischen BKZ.

Die Umrechnung zwischen Wirkleistung P [kW] und Scheinleistung S [kVA] erfolgt nach § 16 Abs. 2 NAV über den Verschiebungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$.

$$\text{BKZ [€]} = \left(S_{\text{ges}} [\text{kVA}] - \frac{30 \text{ kW}}{\cos \varphi} \right) \times 50,00 \text{ €/kVA}$$

zzgl. Umsatzsteuer

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen nach § 13 Abs. 2 NAV über das Online-Netzportal der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG – www.enm.de – zu beantragen.

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG oder deren Beauftragte setzen den Netzanschluss und die Anschlussanlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG definierten Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen in Betrieb.

Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage setzt voraus, dass die Messeinrichtung in der Kundenanlage betriebsbereit montiert ist.

Der Anschlussnehmer erstattet der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und ggf. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die Kundenanlage muss den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG entsprechen. In von Hoch- oder Grundwasser gefährdeten Bereichen werden keine Hausanschlusskästen, Mess- und Steuereinrichtungen in Räumen installiert, die überflutet werden könnten.

VII. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen, Schalt- und Steuereinrichtungen sowie Tonfrequenzrundsteuerempfängern auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

IX. Umsatzsteuer

Auf die in diesen Ergänzenden Bedingungen und im Preisblatt genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet. Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG dienen.

X. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verbraucher an die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

XI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen ersetzen die Ergänzenden Bedingungen mit Stand vom 1. Januar 2018 und treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.